



Datum: 10.01.2013 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Satzung zur Aufhebung des Amtes der Berufungsbeauftragten

22

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)



**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.10.2012 die Satzung zur Aufhebung des Amtes der Berufungsbeauftragten beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186).

**Satzung zur Aufhebung des Amtes der Berufungsbeauftragten****Artikel 1**

1. Die Ordnung über Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 2/2009 S. 45), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 20.07.2011 (Amtliche Mitteilungen I 2/2011 S. 55), wird aufgehoben.

2. Die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 16.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026) wird wie folgt geändert:

§ 9 Ziffer 3. wird aufgehoben.

3. Die bei Aufhebung im Amt befindlichen Berufungsbeauftragten haben über ihre bisherige Tätigkeit einen Abschlussbericht anzufertigen; hierauf kann die Präsidentin oder der Präsident verzichten, sofern der Aufwand den Nutzen des Berichts erheblich überwiegt.

**Artikel 2**

Die Beschlüsse nach Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.